

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EASYFAIRS BELGIUM NV

ARTIKEL 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen versteht man unter:

- **Organisator:** Messeorganisator, vor allem die Aktiengesellschaft EASYFAIRS NV, mit Gesellschaftssitz in 2020 Antwerpen, Jan Van Rijswijcklaan 191, und Niederlassung in 1200 Brüssel, Sint-Lambertusstraat 135, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Unternehmens-Identifikationsnummer BE 0451.740.381, Handelsgericht Antwerpen.
- **Messe:** die von dem Organisator organisierte Messe, wie beschrieben im Teilnahmeantrag
- **Messeeteilnahme-Anwärter:** die natürliche oder juristische Person, die ihren Wunsch, an der Messe teilzunehmen, mittels Einreichung eines Teilnahmeantrags bekundet hat.
- **Aussteller:** der Messeeteilnahme-Anwärter, dessen Teilnahmeantrag vom Organisator gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genehmigt wurde
- **Genehmigung:** die Entscheidung des Organisators, den Teilnahmeantrag für die Messe zu genehmigen und den Messeeteilnahme-Anwärter als Aussteller auf der Messe zu akzeptieren. Diese Entscheidung teilt der Organisator dem Messeeteilnahme-Anwärter schriftlich mit, indem er eine Bestätigungs-E-Mail oder die Rechnung gemäß Artikel 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übermittelt.
- **Gebäude:** die Immobilie, in dem die Messe organisiert wird, und/oder das Gebäude, in dessen unmittelbarer Nähe die Messe organisiert wird
- **Eröffnungsdatum:** das offizielle Eröffnungsdatum der Messe, mit der Maßgabe, dass im Falle einer Vorschau diese als offizielles Eröffnungsdatum der Messe betrachtet wird.

- **Allgemeine Geschäftsbedingungen:** diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- **Tarifbedingungen:** die Tarife, die für die Einreichung des Teilnahmeantrags seitens des Messeeteilnahme-Anwärters und für die Messeeteilnahme gelten und die an den Teilnahmeantrag oder an ein anderes Handelsdokument geheftet wurden. Die Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Die in diesem Artikel definierten Begriffe gelten sowohl in der Einzahl als auch in der Mehrzahl.

ARTIKEL 2: ANWENDBARKEIT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Vertragsverhältnis und alle Verpflichtungen zwischen dem Organisator einerseits und dem Messeeteilnahme-Anwärter oder Aussteller andererseits, und zwar in Bezug auf den Teilnahmeantrag, die Genehmigung und die Messeeteilnahme.

2.2 Der Messeeteilnahme-Anwärter und der Aussteller verzichten ausdrücklich auf die Anwendbarkeit ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen, sogar dann, wenn jene später als diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstellt wurden.

2.3 Eine Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich dann gültig, wenn sie vorab ausdrücklich von dem Organisator genehmigt wurde. Diese Bestimmung kann nur von dem Organisator in Anspruch genommen werden.

2.4 Mittels Einreichung des Teilnahmeantrags erklärt der Messeeteilnahme-Anwärter ausdrücklich, dass alle Verpflichtungen zwischen ihm und dem Organisator in Bezug auf die Messe diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen.

2.5 Der Organisator behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu jedem beliebigen Zeitpunkt zu ändern. Der

Organisator verpflichtet sich dazu, dem betroffenen Messeteilnahme-Anwärter oder Aussteller Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen 8 (acht) Tage vorher mitzuteilen.

ARTIKEL 3: TEILNAHMEANTRAG 2

3.1 Der Teilnahmeantrag für die Messe muss entweder mit dem dafür vom Organisator zur Verfügung gestellten Antragsformular bzw. per E-Mail oder mündliche Zusage eingereicht werden.

3.2 Die Einreichung des Teilnahmeantrags gemäß Artikel 3.1 durch den Messeteilnahme-Anwärter stellt ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot seinerseits zur Messeteilnahme, unter den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den in den Tarifbedingungen und den in seinem Teilnahmeantrag genannten Bedingungen dar. Jegliche spätere Änderung oder Widerruf des Teilnahmeantrags wird als einseitige Kündigung des Messeteilnahme-Anwärters eingestuft und unterliegt den Bestimmungen des Artikels 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.3 Der Teilnahmeantrag wird vorläufig von dem Organisator registriert, der nach seinem Ermessen über den Teilnahmeantrag - gemäß den Bestimmungen aus Artikel 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - entscheiden kann.

ARTIKEL 4: BEURTEILUNG DES TEILNAHMEANTRAGS

Die Beurteilung des Teilnahmeantrags erfolgt durch die Auswahlkommission der Messe, die von dem Organisator eingesetzt wurde.

4.1 Auswahlkriterien

Die Auswahlkommission behandelt und beurteilt alle Teilnahmeanträge unter folgenden Kriterien:

- 1) Verfügbarkeit der unterschiedlichen Ausstellungsräume
- 2) ausgewogene Verteilung des Inhalts der Messe
- 3) Übereinstimmung der Aktivität des Messeteilnahme-Anwärters mit dem Thema der Messe

4) Qualität der Produkte, Marken und/oder ausgestellten Werke

5) Variation der Produkte und/oder ausgestellten Arbeiten

4.2 Umstände, die eine Ablehnung des Teilnahmeantrags rechtfertigen

Ein Teilnahmeantrag kann in einem oder mehreren der folgenden Fälle, deren Auflistung jedoch nicht erschöpfend ist, abgelehnt werden:

- 1) Der Teilnahmeantrag ist nicht vereinbar mit einem Kriterium oder mehreren Kriterien, die unter Artikel 4.1 aufgeführt sind.
- 2) Der Messeteilnahme-Anwärter hält sich nicht an eine oder mehrere Pflicht(en), die sich für ihn aus dem Teilnahmeantrag ergeben.
- 3) Der Messeteilnahme-Anwärter hat sich nicht an eine oder mehrere Pflicht(en) in Bezug auf eine frühere vom Organisator oder von einer - mit ihm verbundenen - Gesellschaft organisierten Messe gehalten.
- 4) Der Messeteilnahme-Anwärter droht, die Ordnung oder den guten Namen oder Ruf der Messe oder des Organisators in Gefahr zu bringen.
- 5) Der Messeteilnahme-Anwärter hält sich nicht an die Bestimmungen in Bezug auf die Einrichtung und Ausstattung des Standorts oder des Stands, die in der Anleitung für den Aussteller aufgeführt sind.
- 6) Der Eigentümer oder Betreiber des Gebäudes wehrt sich gegen die Genehmigung des Messeteilnahme-Anwärters.

4.3 Ablehnung des Teilnahmeantrags

Die Ablehnung des Teilnahmeantrags teilt der Organisator dem Messeteilnahme-Anwärter schriftlich mit. Diese Ablehnung ist unter keinen Umständen Anlass für eine Haftung, egal welcher Art, seitens des Organisators oder für jeglichen Schadensersatz, den der Organisator schuldet.

4.4 Genehmigung des Teilnahmeantrags

4.4.1 Die Genehmigung teilt der Organisator dem Messeteilnahme-Anwärter schriftlich mit, u. a. indem er die Rechnung gemäß Artikel 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übermittelt. Der vorherige Austausch von Briefen oder anderen Dokumenten (wie z. B. der unter Artikel 7.2 aufgeführte Messeplan) zwischen dem Organisator und dem Messeteilnahme-Anwärter kann nicht als Genehmigung angesehen werden. Der Aussteller wird erst dann zur Messe zugelassen, wenn der Aussteller die Beträge gemäß Artikel 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig bezahlt hat.

4.4.2 Mit der Genehmigung erwirbt man auf keinen Fall irgendeine Art von Recht oder Anspruch auf die Teilnahme an einer künftigen Messe, die zu einem späteren Zeitpunkt von dem Organisator oder einer mit ihm verbundenen Gesellschaft organisiert wird, wenn es sich nicht um die Messe handelt, für welche die Genehmigung gilt.

ARTIKEL 5: TARIFE, FAKTURIERUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Tarife und Fakturierung

5.1.1 Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich mit einer elektronischen Fakturierung einverstanden.

5.1.2 Der Aussteller schuldet infolge der Genehmigung Folgendes, sofern dies in den Tarifbedingungen nichts anderes festgelegt wurde:

- 1) die Anmeldegebühren und/oder, falls zutreffend, das ausgewählte EasyGo-Paket
- 2) die Versicherungsprämie gemäß Artikel 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- 3) die Kosten für die Reservierung eines Stands auf der Messe
- 4) alle anderen Kosten, die in den Tarifbedingungen oder irgendeinem anderen Handelsdokument festgelegt werden.

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind diese Beträge weiterhin fällig, auch wenn der

Aussteller seine Teilnahme später aus irgendwelchen Gründen annulliert oder wenn der Aussteller entscheidet, die von ihm anfangs beantragte Fläche zu reduzieren.

Die oben genannten Beträge werden nachfolgend zusammen die „Fälligen Beträge“ genannt.

5.1.3 Die Fälligen Beträge werden folgendermaßen fakturiert:

Für jährlich stattfindende Messen:

- 1) ein Vorschuss von 50 % aller Fälligen Beträge (der „Vorschuss“) acht Tage nach Genehmigung der Teilnahme
- 2) die Restschuld aller Fälligen Beträge (die „Restschuld“) mindestens 120 Tagen vor Eröffnungsdatum der Messe und
- 3) der Preis der technischen Bestellungen mindestens 30 Tage vor Eröffnungsdatum der Messe

Für Messen, die nicht jährlich stattfinden:

- 1) ein Vorschuss von 20 % aller Fälligen Beträge (der „Erste Vorschuss“) acht Tage nach Genehmigung des Teilnahmeantrags
- 2) ein Vorschuss von 30 % aller Fälligen Beträge (der „Zweite Vorschuss“) 13 Monate vor Eröffnungsdatum der Messe
- 3) die Restschuld aller Fälligen Beträge (die „Restschuld“) mindestens 120 Tagen vor dem Eröffnungsdatum der Messe und
- 4) der Preis der technischen Bestellungen mindestens 30 Tage vor Eröffnungsdatum der Messe

Falls der Teilnahmeantrag weniger als 120 Tage, aber mehr als 30 Tage vor Eröffnungsdatum der Messe beim Organisator eingereicht wird und dieser Antrag von der Auswahlkommission genehmigt wird, werden die Vorschüsse und die Restschuld zusammen fakturiert. Diese Beträge müssen dann komplett bezahlt werden, damit die Genehmigung des Teilnahmeantrags definitiven Status erhält. Die technischen Bestellungen werden mindestens 30 Tage vor dem Eröffnungsdatum der Messe fakturiert.

Falls der Teilnahmeantrag weniger als 30 Tage vor dem Eröffnungsdatum der Messe beim Organisator eingereicht wird und dieser Antrag von der Auswahlkommission genehmigt wird, werden alle Fälligen Beträge sowie der Preis für die technischen Bestellungen zusammen fakturiert und müssen alle Fälligen Beträge bezahlt werden, damit die Genehmigung des Teilnahmeantrags definitiven Status erhält.

5.1.4 Falls aufgrund der Angabe von unvollständigen oder nicht korrekten Informationen bzw. der nicht rechtzeitigen Angabe der erforderlichen korrekten Rechnungsdaten eine geänderte oder neue Rechnungsstellung erfolgen muss, dann ist der Organisator berechtigt, dem Aussteller hierfür Verwaltungskosten in Höhe von 30 Euro zu berechnen.

5.2 Zahlungsbedingungen

5.2.1 Die Rechnungen des Organisators müssen spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt bezahlt werden, und zwar netto und ohne Abzug oder Verrechnung. Falls eine Rechnung weniger als 30 Tage vor und/oder nach dem Eröffnungsdatum der Messe erstellt wird, dann ist diese Rechnung nach Erhalt in bar, netto und ohne Abzug oder Verrechnung zu zahlen.

5.2.2 Jegliche Zahlung, die bei einem Vertreter oder Angestellten des Organisators getätigt wird, hat keine schuldbefreiende Wirkung, sofern keine ausdrückliche Genehmigung des Organisators vorab eingeholt wurde.

5.2.3 Jegliche Beschwerde gegen eine Rechnung muss der Aussteller dem Organisator innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich mitteilen. Eine derartige Beschwerde beeinflusst keinesfalls die Pflicht des Ausstellers, andere Rechnungen zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Beschwerde fällig sind, und gibt ihm nicht das Recht, jegliche Zahlungspflicht oder andere Pflicht gegenüber dem Organisator aufzuschieben.

5.3 Nicht fristgerechte Zahlung

5.3.1 Nicht fristgerechte Zahlung der gesamten oder teilweisen Rechnung des Organisators führt, ohne vorherige Inverzugsetzung in Form einer Mitteilung, zur Fälligkeit der gesetzlichen Zinsen zum Zinssatz von 8 % pro Jahr,

anrechenbar ab Verfallsdatum, über alle unbezahlten Beträge (sogar über jene, deren Verfallsdatum noch nicht angebrochen ist) bis zum Datum der vollständigen Bezahlung. Darüber hinaus führt die nicht fristgerechte Zahlung, unter denselben Bedingungen wie die Fälligkeit der gesetzlichen Zinsen, zur Zahlung eines Pauschalbetrags als Schadensersatz von 10 % jedes unbezahlten Rechnungsbetrags, mit einer Mindestsumme von 250 Euro, unbeschadet des Rechts, eine höhere Schadensersatzsumme zu fordern.

5.3.2 Im Falle einer Nichtzahlung kann der Organisator von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung in Form einer Mitteilung die Ausführung aller Pflichten, die der Organisator gegenüber dem Aussteller hat, aussetzen. Im Falle einer Nichtzahlung kann der Organisator zudem entscheiden, dem Aussteller den Standort oder Standplatz nicht zur Verfügung zu stellen, sondern einem anderen Aussteller neu anzubieten.

ARTIKEL 6: RÜCKTRITT VON DER TEILNAHME DURCH DEN AUSSTELLER ODER REDUZIERUNG DER BEANTRAGTEN FLÄCHE

6.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 3.2 muss ein Aussteller dem Organisator seinen Rücktritt von der Messeteilnahme und jegliche Reduzierung der - anfangs in seinem Teilnahmeantrag erbetenen - Fläche mittels Einschreiben mitteilen. Dabei spielt die Tatsache, ob dieser Rücktritt oder die Reduzierung vor oder nach der Genehmigung des Organisators erfolgte, keine Rolle.

6.2 Bei einem Rücktritt von der Teilnahme, sofern der Rücktritt gemäß den Bedingungen in Artikel 6.1 erfolgte, ist der Aussteller von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung verpflichtet, die folgenden Kündigungsgebühren zu zahlen:

1) wenn der Rücktritt mindestens 180 Tage vor dem Eröffnungsdatum angekündigt wird, eine Kündigungsgebühr von 40 % der Fälligen Beträge

2) wenn der Rücktritt weniger als 180 Tage, mehr als 90 Tage vor dem Eröffnungsdatum angekündigt wird, eine Kündigungsgebühr von 100 % der Fälligen Beträge

3) wenn der Rücktritt weniger als 90 Tage vor dem Eröffnungsdatum angekündigt wird, eine Kündigungsgebühr von 120 % der Fälligen Beträge aufgrund des zusätzlichen Schadens, der sich daraus für den Organisator aufgrund des späten Zeitpunkts des Rücktritts ergibt.

6.2 Bei einem Rücktritt von der Teilnahme, sofern der Rücktritt gemäß den Bedingungen in Artikel 6.1 erfolgte, ist der Aussteller von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung verpflichtet, die folgenden Kündigungsgebühren zu zahlen:

1) wenn der Rücktritt mindestens 30 Tage vor dem Eröffnungsdatum angekündigt wird, eine Kündigungsgebühr, die den gesamten Fälligen Beträgen entspricht

2) wenn der Rücktritt weniger als 30 Tage vor dem Eröffnungsdatum angekündigt wird, eine Kündigungsgebühr, die den gesamten Fälligen Beträgen entspricht und - falls zutreffend - alle anderen Rechnungen, die dem Organisator gegenüber fällig sind und zusätzlich 1.000 Euro als Schadensersatz für den zusätzlichen Schaden, der sich für den Organisator aus der Verspätung des Rücktritts ergibt.

Diese Rücktrittsvergütung ist unwiderruflich und vollkommen unabhängig vom Grund, den der Teilnehmer für den Rücktritt von der Teilnahme hat. Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich einverstanden damit, dass der Organisator in diesem Fall berechtigt ist, den Standplatz oder Aufstellungsort des Teilnehmers einem anderen Teilnehmer zuzuweisen oder an dem Standplatz oder Aufstellungsort, der dem Teilnehmer zugewiesen war, eine Mitteilung mit folgendem Wortlaut anzubringen: „Dieser Stand war [Name des Teilnehmers] vorbehalten, kraft seiner Anmeldung vom [Datum].“

6.3 Falls die Reduzierung der ursprünglich beantragten Fläche gemäß den Bestimmungen in Artikel 6.1 angekündigt wurde und wenn der Organisator die Reduzierung ausdrücklich genehmigt hat, schuldet der Aussteller dem Organisator von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung aufgrund einer

Mitteilung eine Kündigungsgebühr von 20 % über die Fälligen Beträge. Zusätzlich zu dieser Kündigungsgebühr schuldet der Aussteller weiterhin alle Fälligen Beträge für die reduzierte Fläche.

Falls die Reduzierung der ursprünglich beantragten Fläche gemäß den Bestimmungen in Artikel 6.1 angekündigt wurde und der Organisator die Reduzierung nicht genehmigt hat, schuldet der Aussteller dem Organisator dieselben Beträge laut Artikel 6.2 als Kündigungsgebühr.

6.4 Falls der Rücktritt oder die Reduzierung nicht gemäß den Bestimmungen des Artikels 6.1 angekündigt wird, schuldet der Aussteller dem Organisator - von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung aufgrund einer Mitteilung - eine Kündigungsgebühr von 40 % über die Fälligen Beträge als Schadensersatz, aufgrund der einseitigen Kündigung und aufgrund des zusätzlichen Schadens, der sich daraus für den Organisator aufgrund der Nichteinhaltung der Ankündigungspflicht ergibt. Zusätzlich zu dieser Kündigungsgebühr schuldet der Aussteller weiterhin die Fälligen Beträge für die anfangs beantragte Fläche.

6.5 Nicht fristgerechte Zahlung der in Artikel 6.2, 6.3 und 6.4 aufgeführten Kündigungen führt - von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung in Form einer Mitteilung - zur Fälligkeit der gesetzlichen Zinsen zum Zinssatz von 8 % pro Jahr, der ab Verfallsdatum berechnet wird, und zwar über alle unbezahlten Beträge (sogar über jene, deren Verfallsdatum noch nicht angebrochen ist) bis zum Datum der vollständigen Abzahlung.

ARTIKEL 7: STANDPLÄTZE

7.1 Zuteilung der Standplätze

7.1.1 Der Organisator bestimmt nach eigenem Ermessen, welche Plätze den Ausstellern auf der Messe zugeteilt werden. Prinzipiell wird jedem Aussteller nicht mehr als ein Standplatz pro Produktkategorie oder pro Artikel zugeteilt.

7.1.2 Innerhalb von 8 Tagen, nachdem der Organisator den zugeteilten Standplatz bekannt gemacht hat, kann jeder Aussteller seine eventuellen Einwände, die gut begründet sein

müssen, dem Organisator übermitteln. Der Organisator nimmt diese Einwände zu Kenntnis und wird diesbezüglich eine begründete Entscheidung treffen. Diese Entscheidung ist definitiv und wird dem Aussteller schriftlich mitgeteilt.

7.1.3 Der Organisator behält sich das Recht vor, jederzeit einen zugewiesenen Platz zu verlegen, dessen Form zu ändern oder einen oder mehrere Platz/Plätze, der/die einem Aussteller oder einer Gruppe von Ausstellern zugewiesen wurde(n), auf einen oder mehrere, andere Plätze zu verlegen, falls dies aus organisatorischen Gründen erforderlich wird, ob nach Ermessen des Organisators oder nicht. Diese Änderung oder Verlegung berechtigt auf keinen Fall zu Schadensersatz, egal welcher Art, für den Aussteller.

7.2. Messeplan

7.2.1 Der Organisator händigt dem Aussteller einen Messeplan aus. Der Messeplan wird vom Eigentümer oder Betreiber des Gebäudes angefertigt und legt den zugewiesenen Standplatz des Ausstellers fest. Dieser Messeplan wird dem Aussteller lediglich zur Information ausgehändigt, und der Organisator haftet nicht für eventuelle Differenzen zwischen den Größenangaben in diesem Plan (die nur eine Richtschnur sind) und den tatsächlichen Abmessungen des zugewiesenen Platzes.

7.2.2 Falls der Aussteller meint, dass der Messeplan fehlerhafte Größenangaben enthält, müssen diese Fehler dem Organisator schriftlich und spätestens am ersten Tag der Aufbauphase gemeldet werden. Der Organisator wird einen Verantwortlichen schicken, der eventuelle Vermessungsfehler überprüfen wird. Beschwerden, die nach dem Standaufbau eingereicht werden, wird der Organisator nicht bearbeiten.

7.3. Zurverfügungstellung, Aufbau und Einrichtung des Standplatzes

7.3.1 Jeder Aussteller verpflichtet sich, ein Dossier einzureichen, das u. a. die folgenden Angaben und Dokumente in Bezug auf den ihm zugewiesenen Standplatz enthält:

1) eine detaillierte Zeichnung mit Maßangaben

2) ein detailliertes Einrichtungskonzept

3) die Kontaktdaten des von dem Aussteller beauftragten Vertreters, gemäß Artikel 7.4.2 und

4) die Namen der Subunternehmer/Standbauer, die der Aussteller im Rahmen der Messe beauftragt.

Der Organisator behält sich das Recht vor, Anmerkungen zu diesem Dossier zu machen. Der Aussteller verpflichtet sich dazu, den zugewiesenen Standplatz gemäß dem von ihm beim Organisator eingereichten Dossier - unter Berücksichtigung eventueller Anmerkungen des Organisators - und gemäß der vom Organisator übermittelten Anleitung aufzubauen. Der Organisator hat das Recht, die Zurverfügungstellung des zugewiesenen Standplatzes abzulehnen, wenn der Standplatz nicht entsprechend dem eingereichten Dossier - unter Berücksichtigung eventueller Anmerkungen des Organisators - und gemäß der vom Organisator übermittelten Anleitung aufgebaut oder eingerichtet wurde. Außerdem behält sich der Organisator das Recht vor, jederzeit alle Einrichtungen oder andere Installationen weiter aufzubauen, einzurichten, zu entfernen oder zu ändern, wenn diese Einrichtungen und Installationen die allgemeine Organisation der Messe, der benachbarten Aussteller oder der Besucher behindern könnten oder wenn sie nicht den geltenden, gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder dem vorab eingereichten Dossier - unter Berücksichtigung eventueller Anmerkungen des Organisators - oder der vom Organisator übermittelten Anleitung entsprechen.

7.3.2 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 5.3.2 wird dem Aussteller der Standplatz zu Anfang der Aufbauphase, die ihm vorher mitgeteilt wurde, zur Verfügung gestellt, unter Vorbehalt des Rechts des Organisators, genauere Termine festzulegen.

Aufbau und Einrichtung des Standplatzes müssen am Tag vor der Messeeröffnung komplett abgeschlossen sein.

Wenn ein Standplatz einen Tag vor dem Eröffnungsdatum der Messe nicht in Gebrauch

genommen wurde, wird das als ein Rücktritt von der Messeteilnahme gemäß Artikel 6.4 und 6.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingestuft. In diesem Fall kann der Organisator - von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung - über diesen Standplatz verfügen, ohne den betreffenden Aussteller darüber vorab informieren zu müssen.

7.3.3 Alle eventuellen Fehler oder Mängel eines Standplatzes müssen dem Organisator schriftlich und spätestens am ersten Tag der Aufbauphase mitgeteilt werden. Wenn eine derartige Mitteilung ausbleibt, wird davon ausgegangen, dass dem Aussteller der ihm zugeteilte Standplatz in perfektem Zustand und entsprechend den Anforderungen seiner Aktivitäten auf der Messe übergeben wurde. Falls ein Fehler oder Mangel später entdeckt wird, geht man davon aus, dass dieser von dem Aussteller verursacht wurde und dafür nur der Aussteller und nicht der Organisator haftet.

7.4 **Wartung/Pflege des Standplatzes**

7.4.1 Der Aussteller verpflichtet sich pfleglich mit dem ihm zugeteilten Standplatz umzugehen. Falls der Organisator es für angebracht oder notwendig erachtet, kann er auf Kosten des Ausstellers alle Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an dem Standplatz des Ausstellers durchführen lassen.

7.4.2 Der Aussteller ernennt einen Vertreter, der für den ihm zugeteilten Standplatz ab der Zurverfügungstellung für die Laufzeit der Messe verantwortlich ist.

7.5 **Abbau des Standplatzes**

7.5.1 Der Organisator teilt dem Aussteller vorab den Zeitraum für den Abbau des Standplatzes mit, unter Vorbehalt des Rechts des Organisators genauere Termine festzulegen. Der Aussteller verpflichtet sich die Einrichtung des ihm zugeteilten Standplatzes innerhalb dieses Abbauezeitraums vollständig abzubauen und zu räumen. Der Abbau des Standplatzes erfolgt ausschließlich durch den Aussteller, der gegenüber dem Organisator alleinverantwortlich ist. Falls Abbau und Räumung des Standplatzes nicht innerhalb des Abbauezeitraums erfolgen, schuldet der Aussteller dem Organisator von Rechts wegen - und ohne vorherige Inverzugsetzung aufgrund einer Mitteilung -

sowohl eine Schadensersatzpauschale von 20% über die fälligen Beträge, als auch die anderen Beträge, die der Aussteller dem Organisator aufgrund seiner Messeteilnahme schuldet.

7.5.2 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7.3.3 muss der Aussteller den Standplatz am Ende des Abbauezeitraums in perfektem Zustand übergeben. Falls das nicht der Fall ist, hat der Organisator das Recht, alle Kosten für Reparaturen, Reinigung, Abbau und Räumung des Standplatzes beim Aussteller geltend zu machen.

ARTIKEL 8 **DIE AUSGESTELLTEN PRODUKTE, OBJEKTE, ARBEITEN UND GERÄTE**

8.1 **Genehmigte Produkte, Objekte, Arbeiten und Geräte**

Der Aussteller verpflichtet sich, auf der Messe nur diejenigen Produkte, Objekte, Arbeiten und Geräte auszustellen, welche im Teilnahmeantrag oder einem anderen Dokument des Ausstellers ausführlich beschrieben und auch vom Organisator genehmigt wurden. Der Organisator hat das Recht, die ausgestellten Produkte, Objekte, Arbeiten und Geräte zu kontrollieren und nach seinem Ermessen auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

8.2 **Verbotene Produkte**

Auf der Messe und auch im oder in der Nähe des Messegebäudes sind verboten: Produkte, Stoffe und Güter, die nicht oder nicht vollständig allen gesetzlichen Vorschriften entsprechen, gefährliche oder störende Produkte, Stoffe und Güter, und im Allgemeinen alle Produkte, Stoffe und Güter, welche der Organisator als gefährlich oder als Störung für Aussteller oder Messebesucher einstuft (beispielsweise explosive und entzündliche Stoffe).

Der Organisator ist berechtigt, derartige Produkte, Stoffe und Güter abzulehnen oder auf Kosten des Ausstellers zu entfernen, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8.3 **Sonderregeln für Waffen**

8.3.1. Wenn der Aussteller Waffen auf der Handelsmesse anbieten will, muss er sich an die belgische Waffengesetzgebung (unter anderem

das Waffengesetz vom 08.06.2006) und die diesbezüglichen Sonderbedingungen halten.

8.3.2. Falls der Veranstalter die in Artikel 19, Pkt. 5, des Waffengesetzes vom 8. Juni 2006 bezeichnete Zulassung des Justizministers nicht erhalten hat, darf der Aussteller nur sogenannte „blanke“ Waffen zum Kauf anbieten, verkaufen oder übertragen.

Falls der Veranstalter die im vorigen Absatz bezeichnete Zulassung erhalten hat, darf der Aussteller auch sogenannte sonstige „frei verkäufliche“ Waffen zum Kauf anbieten, verkaufen oder übertragen.

In keinem Fall darf der Aussteller erlaubnispflichtige oder verbotene Waffen zum Kauf anbieten, verkaufen oder übertragen. Im Sinne dieser Regelung gelten Signalpistolen als erlaubnispflichtige Waffen und dürfen folglich keinesfalls im Rahmen der Handelsmesse zum Kauf angeboten, verkauft oder übertragen werden.

Des Weiteren nimmt der Aussteller davon Abstand, Personen unter 18 Jahren unter gleich welchen Bedingungen Waffen zum Kauf anzubieten, zu verkaufen oder zu übertragen.

8.3.3. Der Aussteller ist lediglich für den Erhalt der nötigen Zulassungen und Akkreditierungen für den Verkauf von Waffen im Rahmen der Handelsmesse verantwortlich.

Gewerbliche Aussteller müssen zugelassene Waffenhändler sein.

Gewerbliche Aussteller mit belgischer Zulassung dürfen kraft des Gesetzes ausnahmsweise auch frei verkäufliche Waffen außerhalb ihres festen Standortes verkaufen.

Aussteller, die ausländische Waffenhändler sind, müssen vorher eine zeitweilige Zulassung bei dem für den Veranstaltungsort der Handelsmesse zuständigen Gouverneur beantragen. Die zeitweilige Zulassung beschränkt sich auf die Teilnahme an Handelsmessen, dies gegebenenfalls mehrere Male im Jahr. Sie gilt auch für die Teilnahme an Handelsmessen, die in anderen Provinzen als derjenigen Provinz stattfinden, welche die Zulassung erteilt hat.

Der Aussteller muss während der Handelsmesse stets eine Kopie seiner Zulassung mit sich führen.

Private Aussteller, unter anderem Sammler, müssen nicht zugelassen sein. Sie dürfen

allerdings nur gelegentlich Waffen verkaufen, das heißt, nicht zu gewerblichen Zwecken oder, anders ausgedrückt, nur im Rahmen der normalen Verwaltung ihres Vermögens. Wenn der Aussteller ein ausländischer Waffenhändler oder eine ausländische Privatperson ist, muss er vor der Handelsmesse für alle Waffen eine zeitweilige Einfuhrlicenz und eine endgültige Ausfuhrlicenz von der Zulassungsstelle der Region erhalten, in deren Zuständigkeit er fällt.

8.3.4. Für das Ausstellen erlaubnispflichtiger Waffen auf der Handelsmesse (einschließlich kurzer Airsoft-Waffen, deren Projektil eine kinetische Energie von mehr als 7,5 Joule gemessen auf 2,5 Meter Abstand entwickelt) werden keine Zulassungen erteilt.

Alte leere Kriegsmunition über .50 und Kriegsausrüstung wie Granaten und Minen sind nicht zugelassen. Leere Hülsen über .50 hingegen sind wohl zugelassen, wenn auf den ersten Blick ersichtlich ist, dass sie leer sind. „Tragbare“ Feuerwaffen sind Feuerwaffen bis einschließlich .50. Frei verkäufliche „tragbare“ Feuerwaffen samt ihrer jeweiligen Projektile und Munition, sofern diese nicht für erlaubnispflichtige Waffen verwendbar sind, dürfen angeboten werden.

Schwere militärische Waffen sind Feuerwaffen über .50. Ehemalige schwere militärische Waffen müssen deaktiviert sein, wobei dem Veranstalter eine Deaktivierungsbescheinigung vorzulegen ist. Die dazugehörige Munition ist in jedem Fall verboten, da sie nicht formell deaktiviert werden kann und folglich weiterhin stets ein Risiko von den vorhandenen chemischen Rückständen ausgehen kann. Erlaubnispflichtige und verbotene Waffen und/oder Munition werden auf der Handelsmesse nicht geduldet.

8.3.5. Für den Fall, dass gegen diese Waffenregeln verstoßen wird, behält der Veranstalter sich das Recht vor:

- alle Waffen, die entgegen den obigen Regeln zum Kauf angeboten werden, zu verweigern, einziehen zu lassen und zum Zweck ihrer Vernichtung zu beschlagnahmen, dies alles auf Kosten des Ausstellers;
- dem Aussteller eine pauschale Vertragsstrafe von 2.500,00 € pro Verstoß

aufzuerlegen, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 18 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8.4 Sicherheitsvorschriften

8.4.1 Die ausgestellten Produkte, Stoffe, Arbeiten und Güter müssen entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der geltenden föderalen, regionalen und kommunalen Vorschriften und Verordnungen und der speziell für das Messegebäude geltenden Sicherheitsvorschriften, ausgerüstet und installiert werden. Auf der Messe muss der Aussteller alle Vorsorgemaßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der anderen Aussteller und der Messebesucher zu garantieren. Die ausgestellten Produkte, Objekte, Arbeiten und Geräte werden jederzeit, auch außerhalb der Öffnungszeiten, vom Aussteller beaufsichtigt und überwacht.

8.4.2 Der Aussteller haftet gegenüber dem Organisator für jeglichen direkten und indirekten Schaden (einschließlich Gewinnausfall, Anwalts- und Gerichtsvollziehergebühren usw.) infolge eines Zwischenfalls, der von den Produkten, Objekten, Arbeiten und Geräten verursacht wurde, die er ausgestellt oder vorgeführt hat. Der Aussteller verpflichtet sich, als Streitgenosse aufzutreten, sobald ihn der Organisator dazu auffordert, und zwar bei sämtlichen Verfahren oder Streitigkeiten, an denen der Organisator (als Kläger oder Beklagter) beteiligt ist und die mit den von dem Aussteller ausgestellten oder vorgeführten Produkten, Objekten, Arbeiten und Geräten im Zusammenhang stehen.

ARTIKEL 9: NUTZUNG DER ONLINE-DIENSTE UND -PRODUKTE

9.1 Falls der Organisator Grund zur Annahme hat, dass der Aussteller rechtswidrige oder schädliche Aktivitäten über Online-Dienste und -Produkte des Organisators publiziert oder versendet (z. B. über E-Mail oder über direkte Angebotsabgaben oder in dem Online-Messeführer) oder allgemein die Online-Dienste und Produkte des Organisators auf eine unzulässige Art nutzt (z. B. Verstoß gegen die geistigen Eigentumsrechte von Dritten oder

widerrechtliche Handelspraktiken), hat der Organisator das Recht, alle Maßnahmen zu ergreifen, die er für passend hält, um diese unzulässige Nutzung der Online-Dienste und -Produkte zu beenden, insbesondere die sofortige Sperrung des Zugangs zum Online-Content des Ausstellers und/oder Unterbrechung des Zugangs zu den Online-Diensten und Produkten des Organisators für den Aussteller. In diesem Fall hat der Aussteller kein Recht auf Schadensersatz, auch wenn sich herausstellt, dass der Inhalt letztendlich nicht widerrechtlich war.

9.2 Die Zurverfügungstellung der Online-Dienste und Produkte des Organisators kann unterbrochen werden, wenn höhere Gewalt vorliegt, infolge von Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs des Organisators liegen, aus Wartungsgründen oder im Falle einer Störung. Die Unterbrechungen begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der Organisator wird sich dafür einsetzen, dass der Aussteller innerhalb angemessener Fristen von den Unterbrechungen unterrichtet wird und dass die Dauer der Unterbrechungen auf ein Minimum reduziert wird.

9.3 Der Organisator darf die Lieferung der Online- Dienste und -Produkte aussetzen oder beenden, falls eine behördliche oder gerichtliche Instanz dies anordnet. In diesem Fall hat der Aussteller kein Recht auf Schadensersatz.

9.4 Falls die Online-Dienste oder -Produkte ausgesetzt oder gestoppt werden oder der Zugang zum Online-Content des Ausstellers gesperrt wird, muss der Aussteller die - mit den von ihm bestellten Online-Diensten und-Produkten verbundenen - Kosten tragen.

9.5 Eine Aufhebung oder Einstellung der Online-Dienste und -Produkte oder Sperrung des Zugangs zum Online-Content des Ausstellers berechtigt den Aussteller nicht dazu, seine Pflichten gegenüber dem Organisator auszusetzen oder zu beenden.

ARTIKEL 10: GEISTIGES EIGENTUM

10.1 Der Aussteller garantiert, dass seine Aktivitäten im Rahmen der Messe, darunter u.a.

die ausgestellten Waren und Dienstleistungen und die von ihm übernommenen PR-Aktivitäten, in keiner Weise gegen irgendwelche Rechte von Dritten verstoßen, wie z. B. geistige Eigentumsrechte (u. a. Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, Musterrechte) oder anderweitig rechtswidrig oder unrechtmäßig sind.

Ferner garantiert der Aussteller, dass alle Informationen, die er dem Organisator im Rahmen der Messe in Bezug auf seine Aktivitäten, z. B. Publikation im Messeführer, Katalog oder Webseite der Messe, zur Verfügung gestellt hat, vollständig und korrekt sind und nicht in irgendeiner Weise gegen die Rechte Dritter verstoßen oder anderweitig rechtswidrig oder unrechtmäßig sind.

10.2 Der Aussteller garantiert insbesondere, dass die Fotos, Illustrationen, andere graphische Werke und/oder Texte, die er dem Organisator für die Aufnahme in Messeführer, Katalog oder Webseite der Messe übermittelt hat oder welche der Presse mitgeteilt werden, frei sind von allen Rechten, sodass der Organisator diese verwenden, nachdrucken, verwalten oder anderweitig nach Belieben nutzen kann. Falls das nicht der Fall sein sollte, verpflichtet sich der Aussteller selber alle Gebühren für jegliche Rechte zu entrichten, welche für die - dem Organisator übermittelten - Fotos, Illustrationen, andere graphische Werke und/oder Texte anfallen und den Organisator für alle Kosten, Schäden, Ansprüche oder Verluste aufgrund eines Verstoßes gegen geistige Eigentumsrechte zu entschädigen. Falls sich ein Dritter gegen die Nutzung dieser Fotos, Illustrationen, anderen graphischen Werke und/oder Texte, wehrt, muss der Aussteller den Organisator unverzüglich darüber schriftlich unterrichten. Der Aussteller erklärt und anerkennt, dass er ggf. die Rechte, die er an diesen Fotos, Illustrationen, anderen graphischen Werken und/oder Texten hat, dem Organisator kostenlos und definitiv abtritt.

10.3 Der Organisator behält sich sowohl das Recht vor, auf der Messe Fotos zu machen, auch in den Auf- und Abbauphasen, als auch die Fotos zu verwenden, zu reproduzieren, zu vervielfältigen, mitzuteilen, zu übertragen oder auf jegliche andere Weise zu nutzen.

10.4 Das Recht auf Herausgabe des Messekatalogs liegt ausschließlich beim Organisator. Der Aussteller muss dem Organisator die für den Katalog bestimmten Informationen rechtzeitig übermitteln. Der Organisator hat das Recht, die Informationen und die Texte, die ihm übermittelt werden, zu ändern, ohne dass der Aussteller dies beanstanden könnte. Für Fehler in den Texten und/oder Übersetzungen im Katalog kann der Organisator nicht haftbar gemacht werden.

Der Organisator ist der alleinige Inhaber der Urheberrechte und der anderen geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf den Katalog. Die vollständige oder auszugsweise Reproduktion des Katalogs oder Mitteilungen daraus an das Publikum erfordern eine vorherige, schriftliche Genehmigung des Organisators.

10.5 Falls der Aussteller von einem möglichen Verstoß gegen die Rechte Dritter in Bezug auf die von ihm auf der Messe ausgestellten Waren und Dienstleistungen erfährt, wird er das dem Organisator unverzüglich schriftlich mitteilen und dem Organisator eine Kopie aller relevanten Unterlagen besorgen.

10.6 Der Aussteller schützt den Organisator sowie den Eigentümer und Betreiber des Gebäudes und dessen Leitung und alle sonstigen von ihnen angestellten Personen vor jeglichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf jeglichen Verstoß gegen geistige Eigentumsrechte oder anderweitige Rechte in Zusammenhang mit den Aktivitäten des Ausstellers (und der von ihm angestellten Personen) im Zusammenhang mit der Messe, einschließlich - aber nicht ausschließlich - der von dem Aussteller auf der Messe ausgestellten, bzw. angepriesenen Waren und Dienstleistungen und seine PR-Arbeit. Der Aussteller verpflichtet sich, den Organisator für jeglichen Schaden und alle Kosten, einschließlich der vollständigen Kosten für rechtlichen Beistand, die im Zusammenhang mit einem (vermeintlichen) Verstoß durch den Aussteller gegen die Rechte Dritter entstehen, zu entschädigen. Der Organisator hat jederzeit das Recht, infolge einer Klage eines Dritten oder auf Antrag einer gerichtlichen oder behördlichen Instanz oder in Eigeninitiative die von dem Aussteller ausgestellten Produkte, jegliche Objekte, Veröffentlichung, Werke und Geräte, die möglicherweise widerrechtlichen oder

schädlichen Inhalt enthalten, zu entfernen. In diesem Fall hat der Aussteller kein Recht auf Schadensersatz.

ARTIKEL 11: SCHUTZ PERSÖNLICHER DATEN

11.1 Der Organisator behandelt alle persönlichen Daten, welche ihm der Messeteilnahme-Anwärter und der Aussteller erteilt, gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und der Datenschutzrichtlinie des Organisators, welche der Messeteilnahme-Anwärter und der Aussteller zur Kenntnis genommen haben. Die Datenschutzrichtlinie ist auf der Webseite des Organisators verfügbar oder kann auf Nachfrage erhalten werden.

11.2 Der Aussteller, der sich auf die vom Organisator angebotenen Online-Dienstleistungen und -Produkte beruft, verpflichtet sich, sein Passwort und seinen Zugangscode geheim und vertraulich zu behandeln und nicht mit Dritten zu teilen. Der Aussteller haftet alleine für jegliche Nutzung seines Passworts und Zugangscodes. Im Fall von Verlust, Diebstahl oder betrügerische Nutzung des Passworts oder Zugangscodes muss der Aussteller entweder sein Passwort ändern, indem er die vom Organisator bereitgestellten Tools nutzt, oder diese Situation dem Organisator unverzüglich mitteilen. Diese Mitteilung muss mittels Einschreiben bestätigt werden.

11.3 Der Organisator nimmt die Angaben, die der Aussteller über die vom Organisator bereitgestellten Online-Dienste und -Produkte (z. B. über E-Mail oder über direkte Angebotsanfragen) veröffentlicht oder versendet, nicht zur Kenntnis, außer in folgenden Fällen:

- falls es für das einwandfreie Funktionieren der bereitgestellten Online-Dienste und -Produkte erforderlich ist, diese Angaben zur Kenntnis zu nehmen

- falls der Organisator Grund zur Annahme hat, dass diese Informationen einen Bezug zu gesetzwidrigen oder nicht zugelassenen Aktivitäten haben oder falls ein Dritter den Organisator über einen Verstoß gegen eines seiner Rechte unterrichtet hat.

11.4 Im Rahmen der Werbung für die Messe kann der Messeteilnehmer die Liste seiner Kunden oder potenziellen Kunden, die er einladen oder über seine Messeteilnahme informieren möchte, an Easyfairs Belgium NV weiterleiten.

Easyfairs Belgium NV wird die Einladungen oder Angebote zur Messeteilnahme an die jeweiligen Personen oder Unternehmen schicken. Der Aussteller garantiert der Easyfairs Belgium NV, dass die Kontaktlisten, die er Easyfairs Belgium NV übermitteln wird, unter Einhaltung der europäischen Gesetzgebung in Bezug auf den Datenschutz erstellt wurden und dass die betroffenen Personen über die Möglichkeit für Partner des Ausstellers, einschließlich Easyfairs Belgium NV, ihre Daten für Marketingzwecke zu verwenden, unterrichtet wurden. Der Aussteller schützt Easyfairs Belgium NV vor jeglichen Ersatzansprüchen, die seine Kunden oder potenziellen Kunden gegenüber Easyfairs Belgium NV aufgrund von Easyfairs Belgium NVs Nutzung ihrer Daten geltend machen könnten, um sie über die Messe oder damit verbundene Veranstaltungen zu informieren. Er wird Easyfairs Belgium NV unverzüglich über jeglichen Einspruch der Kunden oder potenziellen Kunden gegen die Verarbeitung ihrer Daten durch die Easyfairs Belgium NV informieren.

ARTIKEL 12: UNÜBERTRAGBARKEIT UND VERBOT VON UNTERVERMIETUNG

12.1 Die Pflichten, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, können vom Messeteilnahme-Anwärter und Aussteller in keiner Weise als Ganzes oder teilweise übertragen werden, sofern keine vorherige, ausdrückliche Genehmigung des Organisators vorliegt. Falls der Organisator die Übertragung ausdrücklich genehmigt, bleiben der übertragende Messeteilnahme-Anwärter oder der übertragende Aussteller gesamtschuldnerisch und solidarisch mit dem übernehmenden Messeteilnahme-Anwärter oder dem übernehmenden Aussteller für alle Pflichten haftbar, die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben.

12.2 Der Aussteller ist nicht berechtigt seinen Standplatz auf der Messe auf irgendeine Weise ganz oder teilweise zu vermieten.

ARTIKEL 13: GESETZLICHE PFLICHTEN DES AUSSTELLERS

13.1 Der Aussteller wird daran erinnert, dass er jederzeit im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Messe alle Gesetze und Vorschriften einhalten muss, die für ihn gelten. Das betrifft u. a. - ohne Einschränkung - alle Gesetze und Vorschriften in Bezug auf ehrliche Handelspraktiken, Etikettierung, Zollangelegenheiten und Verbrauchsteuer, Datenschutz, geistige Eigentumsrechte usw.

13.2 Der Organisator kann jederzeit und unangekündigt einen Messeteilnahme-Anwärter oder Aussteller ablehnen oder seine Teilnahme an der Messe beenden, wobei dies keinen Anlass zu irgendeiner Art von Schadensersatz für den Aussteller bietet.

ARTIKEL 14: VERBOT DRAHTLOSER NETZWERKE

Um die Qualität und die Stabilität des WiFi-Netzwerks für Sie und Ihre Besucher garantieren zu können, sind keine eigenen drahtlosen Netzwerke erlaubt.

Nichtoffizielle Hotspots werden ermittelt und werden auf Kosten des Ausstellers entfernt.

Im Falle eines Verstoßes behält sich der Organisator das Recht vor, eine pauschale Vergütung in Höhe von 1.250 Euro pro Verstoß zu erheben.

ARTIKEL 15: RAUCHVERBOT

Auf der Messe gilt ein allgemeines Rauchverbot. Der Aussteller muss dafür sorgen, dass dieses Verbot an seinem Standplatz und in unmittelbarer Nähe seines Stands auf der Messe eingehalten wird.

ARTIKEL 16: VERBOT GRATIS EINLADUNGEN ZU VERTEILEN

Sowohl die Verteilung von gratis Einladungen als auch die Verwendung von Einladungen oder Eintrittskarten, die dem Aussteller nicht vom Organisator zur Verfügung gestellt wurden, sind verboten.

ARTIKEL 17: VERSICHERUNG

17.1 Der Aussteller ist verpflichtet, seine zivilrechtliche Haftung in Bezug auf die Messe zu versichern. Er kann dieser Pflicht nachkommen, indem er sich an der Gruppenversicherung beteiligt, die der Organisator im Namen des Ausstellers abschließen kann. Generell deckt die Police dieser Gruppenversicherung den Schaden, den der Aussteller dem Eigentum oder Besitz von Dritten gemäß den Bestimmungen dieser Police zufügt. Im Schadensfall muss der Aussteller dem Organisator und dem vom Organisator beauftragten Agenten unverzüglich einen detaillierten, schriftlichen Bericht über die Umstände, die zu dem Schadensfall führten, liefern.

17.2 Der Organisator bietet dem Aussteller außerdem die Möglichkeit, eine Versicherung in Bezug auf die von ihm ausgestellten Produkte, Objekte, Arbeiten und Geräte über eine Teilnahme an einer Vollkasko-Basis-Ausstellungspolice, die der Organisator im Namen des Ausstellers abschließen kann, abzuschließen. Generell bietet diese Police sowohl tagsüber als auch nachts für die Dauer der Messe Deckung gegen Diebstahl von und Schaden an den vom Aussteller ausgestellten Produkten, Objekten, Arbeiten und Geräten gemäß den Bedingungen dieser Police. Der Aussteller muss eine detaillierte und valorisierte Inventarisierung der von dieser Versicherung zu deckenden Objekte erstellen und diese dem Organisator und dem vom Organisator beauftragten Agenten spätestens am Tag vor dem Tag, an dem Waren die Messe erreichen oder spätestens vor Abtransport der Waren aus dem Gebäude des Ausstellers, übermitteln. Im Schadensfall muss der Aussteller dem Organisator und dem vom Organisator beauftragten Agenten unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die Umstände, die zu dem Schadensfall führten, liefern. Bei einem Diebstahl muss der Aussteller unverzüglich Anzeige bei der Polizei erstatten und ein Protokoll aufnehmen lassen.

17.3 Wenn der Aussteller die Versicherung über die zivilrechtliche Haftung und die Vollkasko Basis- Ausstellungspolice gemäß den Bestimmungen in Artikel 16.1 und 16.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anspruch nehmen will, muss der Aussteller die

Bestellscheine ausfüllen, die in dem Dossier der Messeaussteller aufgeführt sind.

Die Deckung der Versicherungen gilt erst dann, wenn der Aussteller die entsprechenden Prämien komplett gezahlt hat. Alle Kosten, die der Organisator eventuell tragen muss, weil der Aussteller nicht versichert ist oder weil sich der Aussteller nicht an die Bestimmungen dieses Artikels 16 hält, muss der Aussteller dem Organisator in der vollen Höhe begleichen.

Bei einer unzureichenden Deckung muss der versicherte Aussteller selber den ungedeckten Schaden tragen.

Der Aussteller kann jederzeit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der von dem Organisator vorgeschlagenen Versicherungen zur Kenntnis nehmen, in dem er diese beim dem vom Organisator beauftragten Agenten anfordert.

Der Aussteller ist nicht verpflichtet, irgendeine Versicherung, die über den Organisator angeboten wird, abzuschließen, aber er ist verpflichtet für die Messeteilnahme vollständig versichert zu sein.

Der Organisator agiert weder als Mitversicherer noch als Versicherungsagent oder Vermittler.

17.4 Im Schadensfall verzichtet der Aussteller bedingungslos und unwiderruflich auf jegliche Forderung und jegliche Geltendmachung gegenüber dem Organisator, den Eigentümern, Betreibern oder Nutzern des Gebäudes, den Subunternehmern und den Messeteilnehmern, der Leitung, den Verantwortlichen, Geschäftsführern oder Angestellten dieser Gesellschaften oder Einrichtungen, als auch gegenüber den Personen oder Gesellschaften, die mit jenen Gesellschaften oder Einrichtungen verbunden sind. Außerdem verzichtet der Aussteller, sowohl in seinem Namen als auch in jenem der von ihm ermächtigten Personen und im Namen seiner Versicherungen, bedingungslos und unwiderruflich auf jegliche Forderung und Geltendmachung gegenüber dem Organisator, den Eigentümern, Betreibern oder Nutzern des Gebäudes, den Subunternehmern und den Messeteilnehmern, der Leitung, den Verantwortlichen, Geschäftsführern oder Angestellten dieser Gesellschaften oder Einrichtungen, als auch gegenüber den Personen oder Gesellschaften, die mit jenen

Gesellschaften oder Einrichtungen verbunden sind, aufgrund aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, auf Vergütung jeglichen Schadens, der direkt oder indirekt ihm oder Dritten entstehen sollte. Sowohl in seinem Namen als auch in jenem der von ihm ermächtigten Personen verpflichtet sich der Aussteller, seinen Verzicht auf das Recht der Geltendmachung seinen Versicherungen gegen Schaden, zivilrechtliche Haftung und Arbeitsunfällen mitzuteilen.

ARTIKEL 18: AUSSCHLUSS UND BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

18.1 Der Organisator kann nicht für Schaden haftbar gemacht werden, egal welcher Art (einschließlich - aber nicht ausschließlich - Betriebsunterbrechungsschaden, Folgenschaden, Gewinnausfall oder Schaden oder Verlust bei Diebstahl) am Stand oder Standplatz und/oder den ausgestellten Produkten, Objekten, Arbeiten und Geräten oder jeglichen anderen Waren des Ausstellers oder am Aussteller selber oder einem seiner Mitarbeiter oder Angestellten oder an Messeteilnehmern. Dieser Haftungsausschluss gilt ebenfalls im Falle eines schweren Fehlers seitens des Organistors, der Eigentümer, Betreiber oder Nutzern des Gebäudes, der Subunternehmer und der Messeteilnehmer, der Leitung, der Verantwortlichen, Geschäftsführer oder Angestellten dieser Gesellschaften oder Einrichtungen, als auch gegenüber den Personen oder Gesellschaften, die mit jenen Gesellschaften oder Einrichtungen verbunden sind.

18.2 Der Organisator kann ebenfalls nicht für Tatbestände haftbar gemacht werden, die von Dritten verursacht werden und zu einer Störung der Nutzung des Stands oder Standplatzes des Ausstellers führen.

18.3 Falls sich der Organisator nicht (vollständig) auf die Befreiung oder Einschränkungen der Haftung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen kann, akzeptiert der Aussteller, dass sich die Haftung des Organistors auf einen Höchstbetrag, der den fälligen Beträgen entspricht, beschränkt.

ARTIKEL 19: VERWEIS

19.1 Der Organisator behält sich das Recht vor, einen Aussteller von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung vom Messegelände zu entfernen und jegliche vertragliche Beziehung mit ihm zu beenden, falls sich der Aussteller nicht an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine andere vertragliche Bestimmung, die für ihn gegenüber dem Organisator verbindlich ist, hält.

19.2 Ebenfalls behält sich der Organisator das Recht vor, einen Aussteller von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung vom Messegelände zu entfernen und jegliche vertragliche Beziehung mit ihm zu beenden, falls der Aussteller zahlungsunfähig wird oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder er seine Schulden nicht begleichen kann.

19.3 Der Verweis des Ausstellers beeinflusst in keiner Weise die Fälligkeit der Beträge, die der Aussteller schuldet.

19.4 Wenn sich der Aussteller weigert, den Standplatz freiwillig zu verlassen, kann der Organisator den Verweis erzwingen, was ausschließlich auf Kosten des Ausstellers geht.

19.5 Im Fall eines Verweises muss der Aussteller dem Organisator jeglichen direkten und indirekten Schaden (einschließlich Gewinnausfall, Anwalts- und Gerichtsvollziehergebühren, Rufschädigung usw.), welcher dem Organisator infolge des Verweises entstanden ist, ersetzen.

19.6 Im Falle eines Verweises hat der Aussteller kein Recht auf Rückzahlung der von ihm gezahlten Beträge oder auf irgendeine Art von Schadensersatz seitens des Organisations.

ARTIKEL 20: HÖHERE GEWALT

20.1 Mit Ausnahme der Pflicht, die fälligen Beträge zu zahlen, werden die Pflichten der Parteien ausgesetzt oder eingeschränkt, wenn höhere Gewalt vorliegt. Unter höherer Gewalt wird Folgendes verstanden: jegliches unvorhersehbares und unvermeidliches Ereignis, unabhängig vom Einflussbereich der Parteien, welches ein unüberwindbares Hindernis bei der Erfüllung der Pflichten der Parteien darstellt, wie beispielsweise kompletter oder teilweiser Ausfall von Strom oder Erdgas, Ausfall des

Netzwerks, Entscheidungen des Eigentümers oder Betreibers des Gebäudes, welche die Nutzung des Standplatzes und/oder die Organisation der Messe erheblich verteuern und/oder unmöglich machen würde, und alle anderen Fälle und Situationen, welche die Nutzung des Standplatzes und/oder die Organisation der Messe erheblich verteuern und/oder unmöglich machen würde usw.

20.2 Wenn höhere Gewalt vorliegt, hat der Aussteller kein Recht auf Rückzahlung der von ihm gezahlten Beträge oder auf irgendeine Art von Schadensersatz seitens des Organisations.

ARTIKEL 21:

ÄNDERUNG DES VERANSTALTUNGORTS ODER DES DATUMS DER MESSE ODER VOLLSTÄNDIGE ODER TEILWEISE ANNULLIERUNG DER MESSE

(i) Falls die Messe aufgrund von Umständen, die der Organisator nicht zu verantworten hat, oder die sich dem zumutbaren Einflussbereich des Organisations entziehen (einschließlich, aber nicht ausschließlich, jede Aktion des Eigentümers oder Betreibers des Gebäudes, jeglicher Streik oder Arbeitskampfmaßnahme, die Einfluss auf die Personalbesetzung des Organisations hat), ganz oder teilweise, nicht an dem vorgesehenen Veranstaltungsort oder zu der vorgesehenen Zeit stattfinden kann, ist der Organisator berechtigt, die Messe zu annullieren, ganz oder teilweise zu verlegen oder auf ein anderes Datum zu verschieben oder die Messedauer und/oder Auf- und Abbauzeiten einzuschränken und diesbezüglich nach eigenem Ermessen dem Teilnehmer eine Vergütung zu gewähren, ohne dass der Organisator jedoch zu irgendeiner Art von Schadensersatz verpflichtet wäre. Falls der Organisator eine Vergütung gewährt, wird diese im Verhältnis zu dem Saldo aller Anmeldungsgebühren stehen, die der Organisator in Bezug auf die Messe erhalten hat und die dem Organisator zufolge nach Abzug der von dem Organisator getragenen Kosten und seiner angemessenen Vergütung im Rahmen der Messe bleiben, und wird unter keinen Umständen den Betrag überschreiten, den der Teilnehmer gezahlt hat. Der Teilnehmer erkennt hiermit an, dass er in einer derartigen Situation kein Recht auf jegliche Rückzahlung, Schadensersatz oder Unkosten hat.

(ii) Jegliche Änderung des Veranstaltungsorts der Messe innerhalb eines Umkreises von 50 km von dem ursprünglichen Veranstaltungsort berechtigt den Teilnehmer nicht, seine Messeteilnahme zu annullieren. Jegliche Änderung des Veranstaltungsorts außerhalb eines Umkreises von 50 km vom ursprünglichen Veranstaltungsort berechtigt den Teilnehmer, seine Teilnahme, innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Bekanntmachung der Änderung, zu annullieren. Nach dieser Frist von 15 Kalendertagen wird davon ausgegangen, dass der Teilnehmer die Änderung des Veranstaltungsorts akzeptiert hat.

Jegliche Änderung des Messedatums auf ein Datum innerhalb von 30 Tagen vor oder nach dem ursprünglichen Datum, berechtigt den Teilnehmer nicht, seine Messeteilnahme zu annullieren. Jegliche Änderung des Messedatums nach einem Datum, früher oder später als diese 30 Tage, berechtigt den Teilnehmer, seine Teilnahme, innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Bekanntmachung der Datumsänderung, zu annullieren. Nach dieser Frist von 15 Kalendertagen geht man davon aus, dass der Teilnehmer die Datumsänderung akzeptiert hat.

(iii) Falls sich der Organisator entschließt, die Messe nicht zu organisieren, egal aus welchem Grunde (inkl. geschäftlicher Gründe), aber nicht aufgrund einer ihn betreffenden höheren Gewalt, die weiter oben ausgeführt wird, schuldet er dem Teilnehmer lediglich die Rückzahlung der bereits gezahlten Vorschüsse und Rechnungen, ohne dass der Teilnehmer irgendeine Vergütung (ob für eventuellen Schaden oder aus anderem Grund) geltend machen kann.

ARTIKEL 22: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

22.1 Die folgenden Dokumente, die nachfolgend von allgemeiner Art nach speziellerem Charakter absteigend aufgelistet werden, sind unlöslicher Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- 1) der Teilnahmeantrag
- 2) die Tarifbedingungen
- 3) die Anleitung für den Aussteller.

Falls sich Widersprüchlichkeiten zwischen einem oder mehreren dieser Dokumente ergeben, gilt folgende Regel: Das speziellere Dokument erhält gegenüber dem allgemeineren Dokument den Vorzug.

22.2 Alle früheren, mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen und Verträge werden als nichtig angesehen und vollständig von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzt.

22.3 Falls eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig sein sollte, hat das keinen Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern es wird nach bestem Wissen diese ungültige oder nichtige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung ersetzt, welche dem ursprünglichen Zweck, den der Organisator damit verfolgte, am nächsten kommt.

ARTIKEL 23: ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND SPRACHE

23.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen belgischem Recht.

23.2 Jegliche Streitigkeiten in Bezug auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ausschließlich von den zuständigen Gerichten desjenigen Gerichtsbezirks behandelt, in welchem sich das Messegebäude befindet.

23.3 Im Fall eines Rechtsstreits verpflichten sich der Organisator, der Messeteilnehmer-Anwärter und der Aussteller, die Sprache des Gerichtsbezirks, in welchem sich das Messegebäude befindet, zu verwenden oder, falls sich das Gebäude im Gerichtsbezirk von Brüssel befindet, diejenige Sprache, die in dem Teilnahmeantrag verwendet wird, falls das Niederländisch oder Französisch ist, oder Französisch, falls die im Teilnahmeantrag verwendete Sprache Englisch oder eine andere Sprache als Niederländisch oder Französisch ist.